



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. August 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 30. August 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten der Stadt Visselhövede vom 12. August 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 20. August 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 4. August 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 5. August 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2010 vom 22. Juli 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 11. August 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme in Walsrode des Landkreises Soltau-Fallobstel vom 30. Juli 2010

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 16. August 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Harms, Stader Straße 25, 27404 Heeslingen hat am 12.02.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Schweinemaststalles (936 Pl, 131 GV, ges. 1626 Pl, 228 GV) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Heeslingen, Stader Straße 25 (Gemarkung: Heeslingen, Flur: 1, Flurstück(e): 81/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 12.08.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Arnd Schunert, Walsroder Straße 39a, 27374 Visselhövede, hat am 01.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung des Schweinemastbetriebes beantragt.

Die Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1280 Tieren
sowie den bereits am 29.07.2002 immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenteilen:
- vorhandener Schweinestall mit 660 Schweinemastplätzen
- vorhandener Schweinestall mit 1.024 Schweinemastplätzen
insgesamt also 2.964 Schweinemastplätze
- Güllesilo, Futtersilos und befestigten Flächen

Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede, Walsroder Straße 39 (Gemarkung: Visselhövede, Flur: 9, Flurstück: 37/2).

Die Anlage soll im Frühjahr 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 14.09.2010 bis zum 13.10.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Stadt Visselhövede, Rathaus
Zimmer Nr. D24
Marktplatz 2, 27374 Visselhövede

Einsichtsmöglichkeiten:

Mo.-Fr. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

nachmittags am Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung (Tel. 04262-301131)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 27.01.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 01.12.2010 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 30.08.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Montag, den 06. September 2010, um 11:00 Uhr
im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf,**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 06. September 2010 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes werden Bedienstete der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden - Amt für Landentwicklung Verden - am 06.09.2010 von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf, anwesend sein.

Der Nachtrag I, der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen durch den Nachtrag I liegen in der Zeit vom 19.08.2010 bis zum 03.09.2010 bei der Stadt Visselhövede im Raum 24 des Bau- und Umweltamtes während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Stadt Visselhövede erhältlich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Kracht

S

Vorstehende Ladung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - vom 09.08.2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, 12.08.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.06.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/107) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 20.08.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 04.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 441.200,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 448.300,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 11.800,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 11.800,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 423.400,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 392.800,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 117.800,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 244.300,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 85.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 626.200,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 637.100,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Anderlingen, 04.08.2010

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.08.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/091 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 31. August 2010

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 05.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 366.700,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 366.700,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 25.900,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 25.900,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 359.600,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 315.900,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 259.100,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 521.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 100.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 45.000,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	718.700,00 €
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	882.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Deinstedt, 05.08.2010

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.08.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/092 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 31. August 2010

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 22.07.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 959.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 959.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 2.500,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 2.500,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 918.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 861.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 164.800,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 8.000,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 918.800,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.034.100,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

Rhade, 22.07.2010

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 31. August 2010

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 11.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	549.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	561.000,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.200,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.200,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	519.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	484.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	151.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	280.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	671.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	764.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

Seedorf, 11.08.2010

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 31. August 2010

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme in Walsrode, Landkreis Soltau-Fallingbommel

Der Unterhaltungsverband Böhme erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) in der zzt. gültigen Fassung, mit Genehmigung des Landkreises Soltau-Fallingbommel folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme vom 18.04.1996.

Am 27.04.2010 wurde durch den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Böhme nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsverband gem. § 63 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung

1. Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Längs der Verbandsgewässer ist am Gewässerrand für die Räumung ein Randstreifen von 5,00 m Breite freizuhalten.“
2. Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

§ 3

§ 10 erhält folgende Änderungen:

1. In Nr. 2 werden die Worte „mit zwei Drittel Mehrheit“ gestrichen.
2. Nr. 3 wird gestrichen.

§ 4

§ 11 Absatz 7 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sofern ein Mindestbeitrag nach § 33 Abs. 3 der Satzung erhoben wird, besteht ein dem Mindestbeitrag entsprechendes Mindeststimmrecht.“

§ 5

§ 16 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 6

§ 17 erhält folgende Fassung:

Der Absatz 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung: „Das Amt endet jeweils am 31.12., erstmals im Jahre 1999“. Nach Ablauf einer Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 7

§ 18 erhält folgende Änderung:

Die Worte „die Empfehlung für den Verbandsausschuss“ werden ersetzt durch die Worte „Aufstellung des Unterhaltungsplanes“.

§ 8

§ 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen“.

§ 9

§ 21 Absatz 2 wird gestrichen.

§10

§ 24 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 11

§ 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gem. § 64 Abs. 1 Satz 2 Nds. Wassergesetz (NWG) v. 19.02.2010 (NGVBl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung in Höhe eines Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird erhoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gem. § 27 der Satzung entschieden“.

§ 12

§ 36 erhält folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung“.
2. Die Absätze 2, 3, und 4 werden gestrichen.

§ 13

§ 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung“.

§ 14

§ 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie des Landkreises Rothenburg/Wümme“.

§ 15

§ 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel“.

§ 16

Der § 40 erhält folgende Fassung:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird der Betrag „30.000,00 DM“ durch 30.000,00 €“ ersetzt.
2. Der Absatz 3 wird gestrichen.

§ 17

§ 41 erhält folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des VwVfG des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt“.
2. Absatz 3 wird gestrichen.

§ 18

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft“.

§ 19

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.04.1996 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, den 12.04.2010

Meyer
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme.

Soltau, 30.07.2010

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Der Landrat
Ostermann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Einladung zu der am Dienstag, dem 05. Oktober 2010, um 16:00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Ladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 10. Dezember 2009

- 3 Bericht zur Lage
- 4 Beschluss über die Vertretung des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 5 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 6 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Jahresabschluss 2009
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 8 Gewinnverwendung 2009
- 9 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 16. August 2010

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.